

Große Anfrage

der Abgeordneten Regina Kolbe, Gerd Andres, Ingrid Becker-Inglau, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), Konrad Gilges, Günther Heyenn, Renate Jäger, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Adolf Ostertag, Manfred Reimann, Renate Rennebach, Ottmar Schreiner, Dr. R. Werner Schuster, Antje-Marie Steen, Dr. Peter Struck, Hans-Eberhard Urbaniak, Barbara Weiler, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Beschäftigungssituation Schwerbehinderter bei den Bundesdienststellen und Einordnung des Schwerbehindertenrechts in ein neues Sozialgesetzbuch IX

Schwerbehinderte Menschen werden in vielen Bereichen des Lebens mit erheblichen Benachteiligungen und Beeinträchtigungen konfrontiert. Dies zeigt sich beim Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Ausbildungsplätzen, bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, beim Recht auf eigenständige Lebensführung in einer behindertengerechten Wohnung, beim Recht auf den Besuch allgemein zugänglicher Kindergärten und Schulen und auch bei der Errichtung von Wohn- und Pflegeheimen in Wohngebieten bis hin zum neuen Phänomen der Gewaltandrohungen gegen Behinderte.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist ein wesentliches Instrument zur Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft und zur Sicherung einer eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Im Zuge der wirtschaftlichen Krise ist die Arbeitslosenquote der Behinderten überproportional gestiegen. Die Pflichtquote, die öffentlichen und privaten Arbeitgebern mit mindestens 16 Arbeitsplätzen nach § 5 des Schwerbehindertengesetzes vorschreibt, mindestens 6 v. H. ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Beschäftigten zu besetzen, wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt. Seit einiger Zeit wird sie auch im öffentlichen Dienst des Bundes und in vielen Ländern nicht mehr erreicht. In der Privatwirtschaft wurde die Pflichtquote noch nie erfüllt. Im September 1993 waren in Gesamtdeutschland 173 901 schwerbehinderte Menschen arbeitslos. Allein in Westdeutschland lag diese Zahl um 16 v. H. höher als im Vorjahr.

Die in den Koalitionsverhandlungen vorgesehene Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts in ein Sozialgesetzbuch IX muß genutzt werden, um die gesetzlichen Instrumente zur beruflichen Integration Behinderter und Schwerbehinderter weiter zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Bundesregierung:

I. Förderung der Beschäftigung und Ausbildung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes

Im Jahr 1992 wurde bei der Beschäftigung in den Bundesdienststellen mit 5,5 v. H. wiederum die Pflichtquote von 6 v. H. nicht erreicht. Für 1993 wird eine weitere Verschärfung der Beschäftigungssituation erwartet. Das Kabinett hat nach einem Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im September 1993 weitere Maßnahmen in Ergänzung der Kabinettsbeschlüsse von 1991 und 1992 beschlossen, die in diesem Jahr noch zur Wirkung kommen sollen.

1. 1992 erreichten von den Bundesministerien 30 v. H. die Quote nicht.

Durch welche Maßnahmen streben alle ministeriellen Bereiche bis zum Jahresende die Erreichung der Pflichtquote an, und wie weit sind die einzelnen Ministerien hierbei in der Planung vorangeschritten?

2. Wie sehen die Bemühungen der nachgeordneten Dienststellen und sonstigen Bundesdienststellen aus, diese Quote bis spätestens 1994 zu erfüllen?

Um welche Maßnahmen handelt es sich dabei im einzelnen?

3. Welche Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Schwerbehinderte hält die Bundesanstalt für Arbeit zur Verbesserung der Eignung im Hinblick auf die Einstellung in den öffentlichen Dienst des Bundes für notwendig, und welche finanziellen Mittel stehen dafür bereit?
4. Wie viele schwerbehinderte Beamtenanwärter sind in den letzten zehn Jahren pro Jahr im öffentlichen Dienst des Bundes eingestellt worden, und wie viele wurden übernommen?
5. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Situation im Hinblick auf die Ausbildung und Qualifizierung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes vom Umfang her zu verbessern?
6. In welchen Ressorts und in wie vielen Fällen ist die Regelung, durch die Schwerbehinderte schon zwölf Monate vor dem Freiwerden einer Stelle im Vorgriff eingestellt werden können, genutzt worden, und in welchen Ressorts wurde sie noch nicht angewandt?
7. In welchen Ressorts wurden wie viele Stellen, die mit einem „kw“-Vermerk gekennzeichnet sind, durch schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen besetzt, und in welchen Ressorts wurde diese Regelung bisher nicht umgesetzt?
8. Welche Ressorts haben mit welchem Ergebnis zum Zwecke der Einstellung Schwerbehinderter erstmals Kontakt mit Ausbildungsstätten für Behinderte aufgenommen, welche Ressorts haben ihre Kontakte intensiviert, und welche haben bisher keine Kontakte aufgenommen?
9. Hält es die Bundesregierung rechtlich für geboten, Dienststellen des Bundes, die die Pflichtquote nicht erfüllen, zu ver-

pflichten, Schwerbehinderte auch dann bevorzugt einzustellen, wenn diese nur die Mindestvoraussetzungen für die jeweilige Tätigkeit erfüllen?

10. Welche haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Instrument der Stellenkennzeichnung zugunsten Schwerbehinderter, das eine Besetzung von Stellen durch andere Personen als Schwerbehinderte in dem Umfang verbietet, in dem die Beschäftigungspflichtquote nicht erfüllt wird?
11. Wie werden Maßnahmen eines Bonus-Malus-Systems beurteilt, das denjenigen Behörden des Bundes, die ausreichend Schwerbehinderte eingestellt haben oder besonders betroffene Schwerbehinderte beschäftigen, zusätzliche Planstellen bewilligt bzw. diese Behörden vom Stellenabbau verschont, indem Behörden des Bundes, die unter der Beschäftigungspflichtquote liegen, diese Stellen aus ihrem Etat finanzieren?
12. Wie beurteilt die Bundesregierung Programme zur Förderung von Schwerbehindertenbeschäftigung nach Frauenförderungskriterien, und gibt es Überlegungen, solche Regelungen frauenspezifischer Beschäftigungsförderung für den öffentlichen Dienst des Bundes zu übernehmen?
13. Welcher Art und in welchem Umfang wurden in den Ressorts und bei den beiden Bahnen zwischen 1991 und 1993 Betreuungs- und Hilfskräfteangebote für behinderte Beschäftigte erweitert?
14. Wieviel Personal mit welcher Qualifikation steht für Beratung und Information in den einzelnen Arbeitsämtern und Reha/SB für wie viele Schwerbehinderte zur Verfügung, und wieviel Personal stellen die Hauptfürsorgestellen dafür bereit?
15. Die Forschungs- und Datenlage im Bereich der Beschäftigung schwerbehinderter Personen ist noch immer unzureichend.

Wann wird die Bundesregierung eine Analyse zur branchenspezifischen Ungleichentwicklung der Beschäftigungslage behinderter Personen in Auftrag geben?
16. Hält die Bundesregierung in Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen eine besondere Strukturanalyse der Arbeitsmarktsituation für erforderlich, um die Beschäftigungssituation zu verbessern?
17. Angesichts der schlechten Arbeitsmarktlage behinderter Menschen und der geringen Teilnahme von Frauen an Maßnahmen zur beruflichen Bildung ist davon auszugehen, daß der Anteil arbeitsuchender und arbeitsfähiger Schwerbehinderter größer ist, als es die Arbeitslosenzahlen ausweisen.

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der schwerbehinderten Personen, die der „Stillen Reserve“ zugerechnet werden können (berechnet nach dem Kriterienkatalog der Bundesanstalt für Arbeit)?

II. Schwerbehindertenvertretung

Die Benachteiligung Schwerbehinderter auf dem Arbeitsmarkt kann durch eine Stärkung der Stellung der Schwerbehindertenvertretung abgeschwächt werden. Die vielfachen Aufgaben der Vertretung umfassen die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieben oder Dienststellen, die Interessenvertretung, Beratung, Überwachung und Hilfe.

18. Wird die Bundesregierung hinsichtlich der Stärkung der Stellung der Schwerbehindertenvertretung gesetzliche Veränderungen im Schwerbehindertenrecht einleiten, damit die Vertretung die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben voll erfüllen kann?
19. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Ergänzung des § 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) um den Satz: „Eine Entscheidung ohne die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist unwirksam.“?
20. Wie bewertet die Bundesregierung Maßnahmen, die eine qualitative Effizienzsteigerung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung bedeuten könnten, indem gewählte Vertrauensmänner oder Vertrauensfrauen ab einer Schwerbehindertenbeschäftigtenzahl von 150 von der beruflichen Arbeit freigestellt werden?
21. Welche rechtlichen Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um Schwerbehindertenvertretern und deren Stellvertretern den gleichen Anspruch auf Freistellung zur Schulung zu gewähren, wie ihn Betriebs- und Personalräte erhalten?
22. Hat sich die Regelung im bayerischen Personalvertretungsgesetz, nach dem die Schwerbehindertenvertretung in Schwerbehindertenangelegenheiten stimmberechtigt ist, bewährt, und gibt es Überlegungen, eine ähnliche Regelung im Bundespersonalvertretungsgesetz aufzunehmen?

III. Ausgleichsabgabe

23. Wie beurteilt die Bundesregierung im einzelnen die Wirksamkeit der Ausgleichsabgabe als Instrument der Arbeitsplatzschaffung, im Hinblick auf die auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und für notwendig erachtete Ausgleichs- und Antriebsfunktion?
24. Wie begründet die Bundesregierung ihr Vorhaben, an der Höhe der Ausgleichsabgabe von derzeit 200 DM/Monat für jeden nicht beschäftigten Schwerbehinderten festzuhalten, wenn durch die Systematik des Steuerrechts die privaten Arbeitgeber ihre Belastung real um die Hälfte reduzieren können, indem sie die Abgabe als Betriebsausgabe geltend machen?
25. Wie legitimiert sich vor diesem Hintergrund die jetzige Höhe dieser Abgabe, die einerseits als Ausgleichsinstrument gegenüber solchen Arbeitgebern, die Schwerbehindertenarbeitsplätze geschaffen haben, wirken soll und andererseits als ein

Antriebsmotiv für Arbeitgeber konzipiert ist, neue Schwerbehindertearbeitsplätze einzurichten, wenn sich insgesamt die Höhe der tatsächlichen Belastung so deutlich relativiert und reduziert?

26. Angesichts der Tatsache, daß die Ausgleichssumme bisher nicht mit der Bruttolohn- und Gehaltskostenentwicklung Schritt gehalten hat (sie ist nur um das Vierfache gestiegen, während sich die Bruttolohn- und Gehaltssumme um das Zehnfache erhöhte), wäre an eine Dynamisierung zu denken.

Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die Ausgleichsabgabe auf ein Achtel der gültigen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung zu erhöhen?

27. Eine Studie, die im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Wirkungsweise des Schwerbehindertengesetzes untersucht (Forschungsbericht 230), kommt zu der Annahme, daß die privaten Unternehmen nur dann Schwerbehinderte beschäftigen, wenn dieses kostengünstiger wäre als die Zahlung einer Ausgleichsabgabe. Die finanziellen Belastungen durch die Ausgleichsabgabe sind laut der o. g. Untersuchung deutlich niedriger (2 400 DM/Jahr) als die zusätzlichen Lohn- und Gehaltskosten (4 500 DM/Jahr).

Wie beurteilt die Bundesregierung die Anhebung der Ausgleichsabgabe vor dem Hintergrund dieses Untersuchungsergebnisses?

IV. Werkstätten für Behinderte

Die Werkstätten für Behinderte (WfB) bedürfen einer besonderen staatlichen und gesellschaftlichen Unterstützung. Bis heute ist der ursprünglich geplante Übergang in den ersten Arbeitsmarkt nicht verwirklicht worden. Hinzu kommt, daß Entgelt, Mitwirkung und Rechtsstellung der behinderten Menschen in diesen Werkstätten insgesamt eher unbefriedigend sind.

28. Wann wird die Bundesregierung endlich die überfälligen Verbesserungen im Werkstättenbereich zugunsten Behinderter, die von Behindertenverbänden und Eltern seit Jahren gefordert werden, umsetzen?

29. Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung der Einkommenssituation der Beschäftigten in den WfB geplant, in welchem Umfang werden die Löhne dadurch steigen, und reicht diese Summe dann aus, um eine Existenzsicherung der Betroffenen zu garantieren, oder sind die Behinderten weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen?

30. Bestehen von seiten der Bundesregierung Modellvorstellungen über integrative Arbeitsformen, die Behinderten aus WfB den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen?

Welche sind das im einzelnen?

31. In der ehemaligen DDR wurde erfolgreich die Integrationsform der „Geschützten Abteilungen“ in den Betrieben und Unternehmen praktiziert.

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Beschäftigungsform?

Wie viele solcher Betriebsabteilungen bestehen in den neuen Bundesländern heute noch?

32. Welche wissenschaftlichen Forschungsergebnisse liegen über diese Art der Integrationsform vor?

Welche Überlegungen bestehen hinsichtlich einer Übertragung bzw. Erprobung dieser Beschäftigungsform in Gesamtdeutschland?

33. Welche rechtlichen Vorstellungen hat die Bundesregierung in bezug auf die Verbesserung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Behinderten in den WfB?

V. *Rehabilitationsrecht und Entwurf eines Sozialgesetzbuches IX*

34. Welche Verbesserungen und Fortschritte sind bei der Einordnung des Schwerbehinderten- und Rehabilitationsrechts in ein Sozialgesetzbuch IX konzeptionell geplant?

35. Ist in dieser Legislaturperiode noch mit einer Einordnung in ein SGB IX zu rechnen, wenn ja, welcher Zeitplan ist zur Umsetzung vorgesehen?

36. Die Verankerung eines Benachteiligungsverbot es behinderter Menschen in der Verfassung wurde gegen die Stimmen der SPD in der Gemeinsamen Verfassungskommission abgelehnt. Im vorliegenden Entwurf zum SGB IX vom Juni 1993 soll das Verbot der Benachteiligung Behinderter in § 1 a verwirklicht werden.

Welche bessere Wirkung erwartet die Bundesregierung von einer Regelung im SGB zur Schaffung tatsächlicher Chancengleichheit im Vergleich zu einem verfassungsrechtlich garantierten Benachteiligungsschutz?

37. Wird das Ziel, eine geschlossene Regelung aller behindertenrechtlichen Vorschriften in einem einheitlichen Gesetzbuch zu schaffen, mit dem von der Bundesregierung vorgelegten konzeptionellen Entwurf erreicht?

38. Inwieweit wird mit dem vorgelegten Entwurf eine verbesserte Übersichtlichkeit für Betroffene und die Vielzahl der Sozialleistungsträger erreicht, wenn auch weiterhin wesentliche Teile des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts in den einzelnen Sozialgesetzen bestehenbleiben?

39. Die Rechtsstellung der Rehabilitanden in den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ist problematisch. In der neueren Arbeitsrechtsprechung wird den Rehabilitanden ein Arbeitnehmerstatus unterstellt.

Welche gesetzliche Regelung wird die Bundesregierung vorschlagen, um in diesem Bereich die Rechtsstellung der Betroffenen zu sichern, und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

40. Behinderte Frauen sind in den Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation deutlich unterrepräsentiert. Ursächlich dafür ist die fehlende Ausrichtung der beruflichen Rehabilitation auf frauenspezifische Problem-, Interessen- und Zugangslagen.

Nachdem die Ursachen jetzt wissenschaftlich erforscht worden sind, stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die Bundesregierung im einzelnen einleiten wird, um den Frauenanteil an der beruflichen Rehabilitation zu erhöhen?

41. Warum wurde kein Rechtsanspruch zur beruflichen Rehabilitation für Beamte geschaffen?
42. Gibt es Überlegungen, eine Qualitätssicherung und Kontrolle für technische Hilfsmittel, wie z. B. Rollstühle, einzuführen?

Bonn, den 11. November 1993

Regina Kolbe

Gerd Andres

Ingrid Becker-Inglau

Dr. Ulrich Böhme (Unna)

Hans Büttner (Ingolstadt)

Konrad Gilges

Günther Heyenn

Renate Jäger

Ulrike Mascher

Heide Mattischeck

Adolf Ostertag

Manfred Reimann

Renate Rennebach

Ottmar Schreiner

Dr. R. Werner Schuster

Antje-Marie Steen

Dr. Peter Struck

Hans-Eberhard Urbaniak

Barbara Weiler

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

